

Pia Lehmann  
Krommenthalweg 21  
63879 Weiberbrunn

Landratsamt Aschaffenburg  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Amtsleitung Herrn Fahle  
63736 Aschaffenburg

Weibersbrunn, 20.06.09

Werter Herr Fader,

mit Datum vom 18.06.09 wurde mir durch die Einrichtung in Creglingen ein Schreiben vom Landratsamt übergeben. Meinem Wissen erschliesst sich aufgrund der Tatsache, dass dieses Schriftstück keine Unterschrift trägt, nicht die Herkunft der Frau Trageser. Meines Erachtens ist Frau Rausch meine zuständige Sachbearbeiterin. Ich bitte um sofortige Prüfung und Stellungnahme.

Meinem Sohn wurde mit Schreiben vom 19.06.09 Hausverbot für die Einrichtung in Creglingen erteilt. Im Schreiben vom 18.06.09 durch Frau Trageser erhielt ich die Mitteilung, ich solle Julian am 21.06.09 in die Einrichtung nach Tauberbischofsheim bringen. Hierüber wurde weder die Verfahrenspflegerin informiert, noch ein neuer Hilfeplan aufgestellt. Da mein Sohn mit 14 Jahren geschäftsfähig ist, muss zumindest er gehört und insbesondere seinem Wunsch- und Wahlrecht entsprochen werden.

Nach eingehenden Gesprächen lockerte sich seine Haltung nicht mit der Einsicht vorübergehend nach Tauberbischofsheim zu gehen.

Zwar wurde mir mit Beschluss vom 06.02.09 das Sorgerecht Jugendhilfemassnahmen für meinen Sohn zu beantragen entzogen, allerdings habe ich im Dezember 08 eine teilstationäre Unterbringung für Julian ausdrücklich gewünscht. Zu dem Zeitpunkt hatte ich das Sorgerecht für meinen Sohn im vollen Umfang inne. Allein zum Kindeswohl hätte dies ausdrücklich geprüft werden müssen.

Die von Frau Trageser und der Einrichtung in Creglingen organisierte vorläufige Unterbringung in Tauberbischofsheim sind aufgrund der, von Julian in der Vergangenheit, gemachten Erfahrungen, nicht vorstellbar. Bezugnehmend auf den Grund des Hausverbotes, Vorwürfe eines sexuellen Übergriffes auf eine 12-Jährige, bitte ich um sofortige Klärung. Hierfür lagen, trotz mehrfacher mündlicher Nachfragen, bis zum heutigen Tag keinerlei Nachweise vor. Ich fordere Sie auf dieses Schreiben sofort an den Beauftragten für Kinderschutz weiterzuleiten.

Natürlich sind wir sehr bemüht eine optimale - zumindest annähernd annehmbare - Lösung in der Zusammenarbeit mit dem Landratsamt zu finden und melden uns bei Ihnen mit heutigem Schreiben als Hilfesuchende. Ich bitte um eine schnellstmögliche Kontaktaufnahme zum Wohle von Julian unter strikter Beachtung des § 8a und § 5 KJHG, um so eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu finden. Ich möchte darauf hinweisen, dass bisherige Entscheidungen nicht dem Wunsch- und Wahlrecht von Julian Rechnung tragen. Ausserdem fand bis zu heutigen Tag kein Kontakt zur Verfahrenspflegerin statt.

Da Julian sich am Tag seiner Heimreise nicht wohl fühlte, suchte er auf eigenen Wunsch seinen Hausarzt auf. Dieser bescheinigt ganz klar Mangelerscheinungen und Unterernährung, wobei ich darauf hinweisen muss, dass bei meinem Sohn noch im Oktober letzten Jahres leichtes Übergewicht festgestellt wurde.

Da mir die "Zuführung zur medizinischen Behandlung" mit Beschluss vom 06.02.09 entzogen wurde, bitte ich um schnellstmögliche Abklärung der Lebererkrankung und deren etwaiger Folgeschäden. Da mir über eine Dauermedikation nichts bekannt ist, muss dringend abgeklärt werden, woher dieser Schaden rührt. Mein Sohn ist bzgl. einer notwendigen Genesung bis einschliesslich 01.11.2009

krankgeschrieben.

Ganz wichtig ist auch noch, dass Julian dringend einer kieferorthopädischen Behandlung bedarf. Eine Kostenübernahme meinerseits liegt vor; dies ist Frau Rausch und Herrn Seubert schon lange bekannt, führte allerdings bis dato nicht zum gewünschten Erfolg. Ich möchte darauf hinweisen, dass ab dem 18. LJ diese Behandlung kostenpflichtig wird und bereits im Dezember hätte angefangen werden müssen.

Desweiteren bleibt zu prüfen, inwiefern die Taschengeldzahlungen für meinen Sohn geregelt sind. Nach eigener Aussage erhält er montags 5,- € und donnerstags 2,- €. Hinzu kommen 32,- € Kleidergeld, über die Julian keine Übersicht hat. Ausserdem erhält er 11,- € Kosmetikgeld.

Für stattgefundene Beurlaubungen wurde ich nicht über den Umstand informiert, dass mir Verpflegungsgeld für Julian zugesteht. Ich bemängele hier erneut die fehlende Beratungspflicht seitens des Jugendamtes. Die einfache Fahrt, um meinen Sohn auf Beurlaubung nach Hause zu holen, beträgt 105 km. Ich bitte um Auszahlung des Verpflegungsgeldes sowie Fahrtkostenerstattung, da die Jugendhilfe in Creglingen beendet wurde.

Eine Abschrift dieses Schreibens geht an das Amtsgericht Aschaffenburg - Abt. Familiensachen, Julians Verfahrenspflegerin und meinen Rechtsbeistand.

Aufgrund der gebotenen Eile versende ich dieses Schreiben via Fax.

Mit freundlichen Grüßen

Pia Lehmann